

Regeln anerkennen

Autor(en): **Maffioletti, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **133 (2007)**

Heft 5: **Sicher bauen**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REGELN ANERKENNEN

Die Frage der Erdbebensicherheit ist in keinem Gesetz ausdrücklich geregelt. Einzig der SIA hat in den Normen SIA 261 ff. und im Merkblatt SIA 2018 «Überprüfung bestehender Bauwerke bezüglich Erdbeben» Bestimmungen über Erdbebensicherheit festgelegt. Die Norm und das Merkblatt sind als anerkannte Regeln der Baukunde zu qualifizieren und somit einzuhalten.



01



02

01 Beschädigung verursacht durch ein Erdbeben in Mexico City (KEYSTONE/Peter Menzel)
02 Bereitschaftsdienste an der Arbeit in San Francisco nach einem Erdbeben (KEYSTONE/Peter Menzel)

An einem Bauvorhaben sind viele Personen beteiligt. Grundsätzlich weiss jeder, welche Leistungen er zu erbringen und welche Pflichten er zu erfüllen hat. Insbesondere im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit vor allem bei bestehenden Bauten taucht aber die Frage nach der Zuständigkeit der Planer für die Einhaltung der technischen Normen auf, auch nach erfolgter Abmahnung des Bauherrn.

NEUBAU UND UMBAU

Es existiert keine Legaldefinition der anerkannten Regeln der Baukunde. Sehr zweckmässig ist aber die Definition von Peter Gauch, der vom Bundesgericht zur «autorité dans le domaine du droit de la construction» ernannt wurde¹. Wenn technische Regeln von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte und damit verbindliche Regeln der Baukunde.² Bei dieser Definition besteht ein grosser Spielraum des Ermessens – insbesondere für den letztlich entscheidenden Richter – bei der Beurteilung der Frage, ob eine technische Regel als «anerkannte» und damit als verbindliche Regel gelten kann und muss. Die Definition ist somit auszulegen. Wie Rainer Schumacher betont, ist bei der Auslegung unter anderem diejenige Lösung zu wählen, die den grössten Nutzen der Allgemeinheit zum Ziel hat. Dieses Ziel muss insbesondere dann das dominierende Strukturelement bilden, wenn es um die Vorsorge gegen Erdbeben geht.³ Es dürfte unbestritten sein, dass die SIA-Normen als anerkannte Regeln der Baukunde zu qualifizieren sind. Dies geht auch aus den meisten kantonalen Baugesetzen hervor. In einigen Baugesetzen wird ausdrücklich auf die technischen Normen des SIA hingewiesen. Im Kanton Basel-Stadt wird vom Bauinspektorat ein Verzeichnis der anerkannten Regeln der Baukunde veröffentlicht, in dem zahlreiche Normen des SIA aufgeführt sind, unter anderen auch die neuen Tragwerksnormen. Im Kanton Wallis wird nicht nur die Anwendung der neuen Normen vorgeschrieben, sondern es findet eine systematische Überprüfung von privaten und gewerblichen Gebäuden statt: Für jeden Neubau ab zwei Obergeschossen muss dem Baugesuch ein «Erdbebengutachten» beigelegt werden. Vom Bundesrat wurde in einem Entscheid vom 11.12.2000 die Einhaltung der Erdbebennormen bei der Planung und der Ausführung von neuen Bundesanlagen zwingend vorgeschrieben.

Der SIA hat die Akzeptierbarkeit des Individualrisikos für bestehende Bauten in seinem Merkblatt 2018 mit Hilfe einer Formel offen deklariert. In den bisherigen Normen wurden dieselben Grenzen gezogen, aber nicht explizit benannt, sondern als Maximalwerte oder Bemessungswerte bezeichnet. Ausgangspunkt für den Entscheid, eine Erdbebensicherungsmassnahme zu treffen, ist die Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der Sicherungsmassnahme unter Berücksichtigung der Sicherheitsansprüche des Individuums. Diese werden aufgrund der Formel über die Akzeptierbarkeit des Individualrisikos beurteilt. Die Anzahl der durch das Versagen des betrachteten Bauwerks zu erwartenden Todesfälle fliesst in den Beurteilungsprozess und in die

Formel ein.⁴ Dies führt dazu, dass die vorgesehene Benützung des Gebäudes für die Beurteilung der Frage, ob eine Erdbebensicherungsmassnahme zu treffen ist, eine wichtige Rolle spielt. Jede Situation verlangt eine konkrete Beurteilung. Ob ein Gericht das Merkblatt 2018 in einem konkreten Fall als anerkannte Regel der Baukunde einstufen wird, kann nicht mit absoluter Sicherheit gesagt werden. Es ist aber nahe liegend, trotz des grossen Ermessensspielraums der Gerichte. Es ist zu betonen, dass das Merkblatt SIA 2018 ein «Angebot des SIA» ist: Es besteht heute kein anderes Instrument, um das Erdbebenrisiko bei bestehenden Bauten zu beurteilen.

ABMAHNUNGS- UND ANZEIGEPFLICHT

Die Abmahnungspflicht ist ein wichtiger Teil der Beratungspflicht. Der Planer hat unaufgefordert unzumutbare oder gar gefährliche Weisungen des Bauherrn oder Vorschläge von Dritten abzumahnern.⁵ Die Unzumutbarkeit einer Massnahme kann unter dem Gesichtspunkt von Bautechnik, Wirtschaftlichkeit und anderen Umständen gegeben sein. Der Planer muss den Bauherrn über die mit den Weisungen oder Vorschlägen verbundenen Risiken aufklären und ihm abraten.⁶ Es geht darum, den Bauherrn und / oder einen Dritten davor zu bewahren, ein Risiko einzugehen.⁷ Die Abmahnung muss unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass die Weisung des Bauherrn und / oder des Dritten aus der fachmännischen Sicht unzumutbar oder gar falsch ist und ihre Befolgung die Interessen des Bauherrn gefährden könnte. Mit der Abmahnung setzt der Planer den Bauherrn in Kenntnis, dass er die Verantwortung ablehnt. Deshalb muss die Abmahnung vom Bauherrn bzw. vom Dritten empfangen werden.⁸ Die Gültigkeit der Abmahnung durch den Planer setzt keine Schriftlichkeit voraus. Es werden aber so hohe Anforderungen an die Ausdrücklichkeit der Abmahnung gestellt, dass die Schriftform mittels eingeschriebenen Briefs auch für spätere Beweis Zwecke zu empfehlen ist. Der Planer ist in einem Prozess, falls die Abmahnung bestritten wird, beweispflichtig. In der Praxis zeigt sich oft, dass die Planer es nicht schaffen zu beweisen, dass sie überhaupt und wie eindringlich sie abgemahnt haben.⁷ Das Festhalten der Abmahnung im Bauprotokoll dürfte zwar genügen, wenn die Ausdrücklichkeit erfüllt ist, der Adressat richtig ist und das Protokoll tatsächlich vom Adressaten empfangen wurde. Jedoch ist aus Beweisgründen davon abzuraten, sich nur auf das Festhalten im Protokoll zu beschränken.

Es stellt sich die Frage, wie der Planer vorzugehen hat, wenn er nur mit dem Umbau eines Teils eines Gebäudes beauftragt wurde. Auch in diesem Fall kann keine allgemein gültige Antwort gegeben werden. Ob in Bezug auf Erdbebensicherheit eine Abmahnung notwendig ist, ist eine Frage der Sorgfaltspflicht des Planers, die in jedem einzelnen Fall konkret zu beurteilen ist. Als Beurteilungshilfe könnten dem Planer die Kriterien der Augenfälligkeit und des begründeten Verdachts behilflich sein. Ein Beispiel: Wenn ein Architekt einen Teil von einem Gebäude in der Stadt Basel umbauen müsste, die bekanntlich in einer erdbebengefährdeten Zone liegt, dann sollte er mit dem Bauherrn die Frage der Erdbebensicherheit thematisieren. Dem Planer wird empfohlen, sowohl beim Neubau als auch beim Umbau abzumahnern. Der Planer muss, wie oben ausgeführt, den Bauherrn und / oder den Dritten über die Risiken aufklären und ihm abraten, an den entsprechenden Weisungen festzuhalten bzw. den entsprechenden Vorschlägen des Unternehmers oder des Bauherrn Folge zu leisten. Wenn der Bauherr bzw. der Dritte sich nicht davon abbringen lässt, wenn Gefahr für Menschenleben besteht, dann ist eine Niederlegung des Mandats Pflicht⁹, dürfte aber gleichzeitig auch hinreichend sein. Eine Anzeigepflicht des Planers im strafrechtlichen Sinne ist grundsätzlich nicht gegeben.¹⁰

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Fall ist unabdingbar. Es kann allen Beteiligten nur dringend empfohlen werden, die SIA-Normen und das Merkblatt 2018 einzuhalten. Wie Rainer Schumacher anlässlich einer Tagung im Wallis, dem Kanton mit dem höchsten Erdbebenpotenzial, festhielt: «Es gibt keine Alternative zu den SIA-Normen für die Erdbebensicherheit».

Walter Maffioletti, Rechtsanwalt, lic. iur., SIA, 8039 Zürich, walter.maffioletti@sia.ch

Literatur:

- 1 Bundesgerichtsentscheid: BGE 120 II 220.
- 2 Peter Gauch, Der Werkvertrag, 3. Auflage, Freiburg 1985, N 592.
- 3 Rainer Schumacher / Frédéric Krauskopf, Erdbebensicherheit von Bauwerken, Unterlagen Seminar SIA Wallis, 30. September 2005, S. 7 ff.
- 4 Merkblatt SIA 2018, Ziffer 10 ff.
- 5 Rainer Schumacher, Die Haftung des Architekten in «Das Architektenrecht», 3. Auflage, Freiburg 1995, N 449.
- 6 Bundesgerichtsentscheid: BGE 115 II 65.
- 7 Schumacher / Krauskopf, S. 17–18.
- 8 Bundesgerichtsentscheid: BGE 116 II 308.
- 9 Schumacher, N 449.
- 10 Bundesgerichtsentscheid: BGE 117 IV 58.